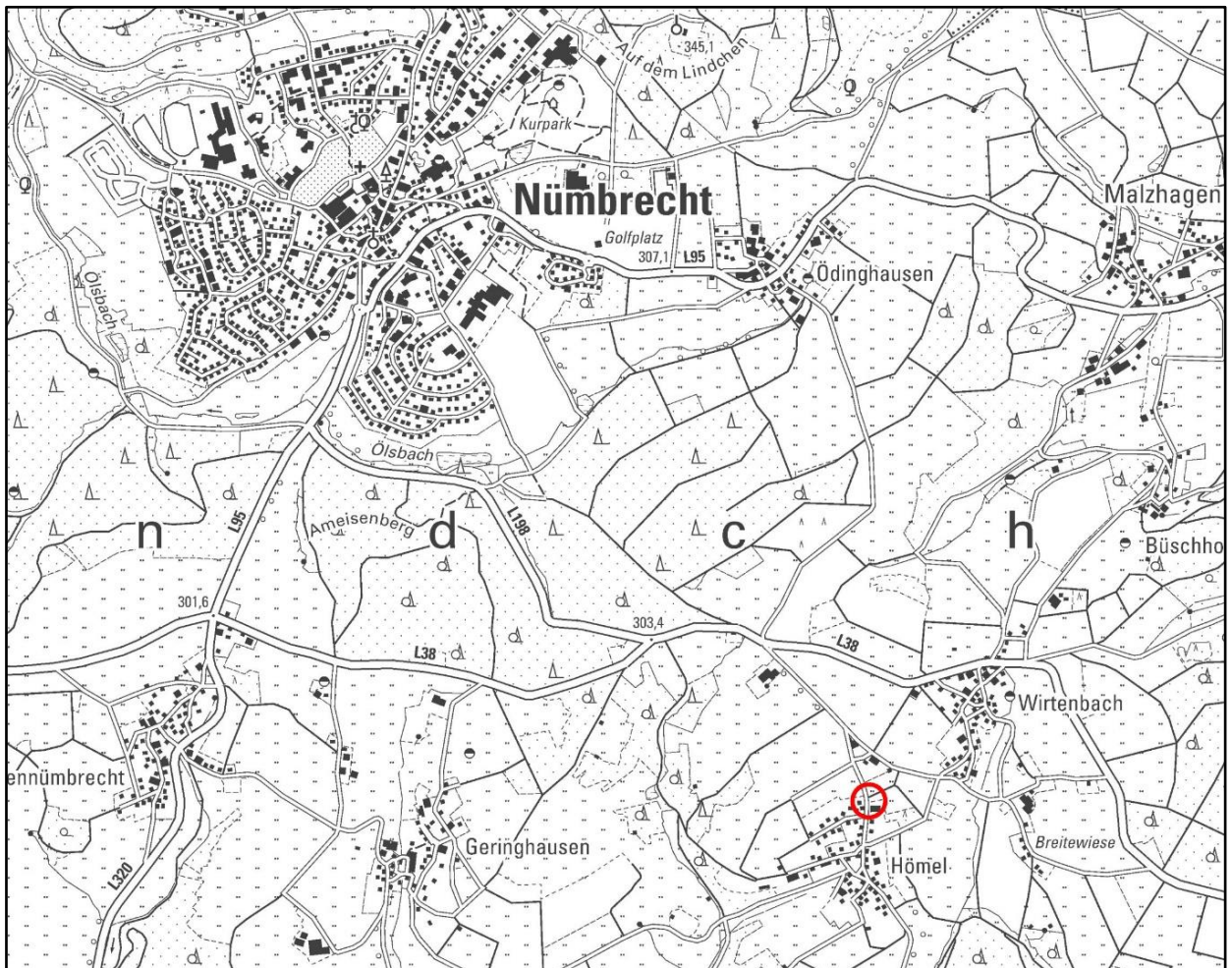


5. Änderung bzw. Erweiterung gemäß §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Hömel, Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 oder 3386
E-Mail: kursawe@gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 10. September 2024

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Schutzgebiete und Vorrangflächen; besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	2
3	Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale.....	3
3.1	Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen	3
3.1.1	Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung (bilanzierungsrelevant)	3
3.1.2	Bewertung der Schutzwürdigkeit.....	4
3.2	Schutzgut Boden.....	5
3.3	Schutzgut Wasser.....	6
3.4	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	8
4	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	8
5	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe	8
6	Landschaftspflegerische Maßnahmen	10
6.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB).....	10
6.2	Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)	11
7	Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen	12
7.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial.....	12
7.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden	13
8	Umsetzung der Maßnahmen; Kompensation.....	13
9	Kostenschätzung.....	14

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	5
Tab. 2: Ökologische Bewertung planungsrelevanter Biotoptypen	5
Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand.....	12
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung.....	12
Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial	13
Tab. 6: Kostenschätzung	14

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Plangebiet der 5. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Hömel	1
Abb. 2: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes	2
Abb. 3: Teilbereich 1: Intensiv-Weide, Beweidung mit Pferden.....	3
Abb. 4: Reale Flächennutzungen, Biotoptypen.....	4
Abb. 5: Bodentypen im Raum.....	6
Abb. 6: Oberflächengewässer.....	7
Abb. 7: Starkregengefahrenhinweise NRW	7
Abb. 8: Geplanter Zustand	9

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Hömel die 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. §34 Abs. 4 S.1 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsflächen in die Ortslage einzubeziehen. Für den **Teilbereich 1** östlich der Gemeindestraße soll eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) ermöglicht werden. Der für die Eingriffsregelung relevante Teilbereich 1 ist 1.180 m² groß und wird derzeit als Grünland bzw. Garten/Scherrasen genutzt.

Der **Teilbereich 2** (560 m²) westlich der Gemeindestraße (200 m²) ist bereits bebaut. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 1.940 m².

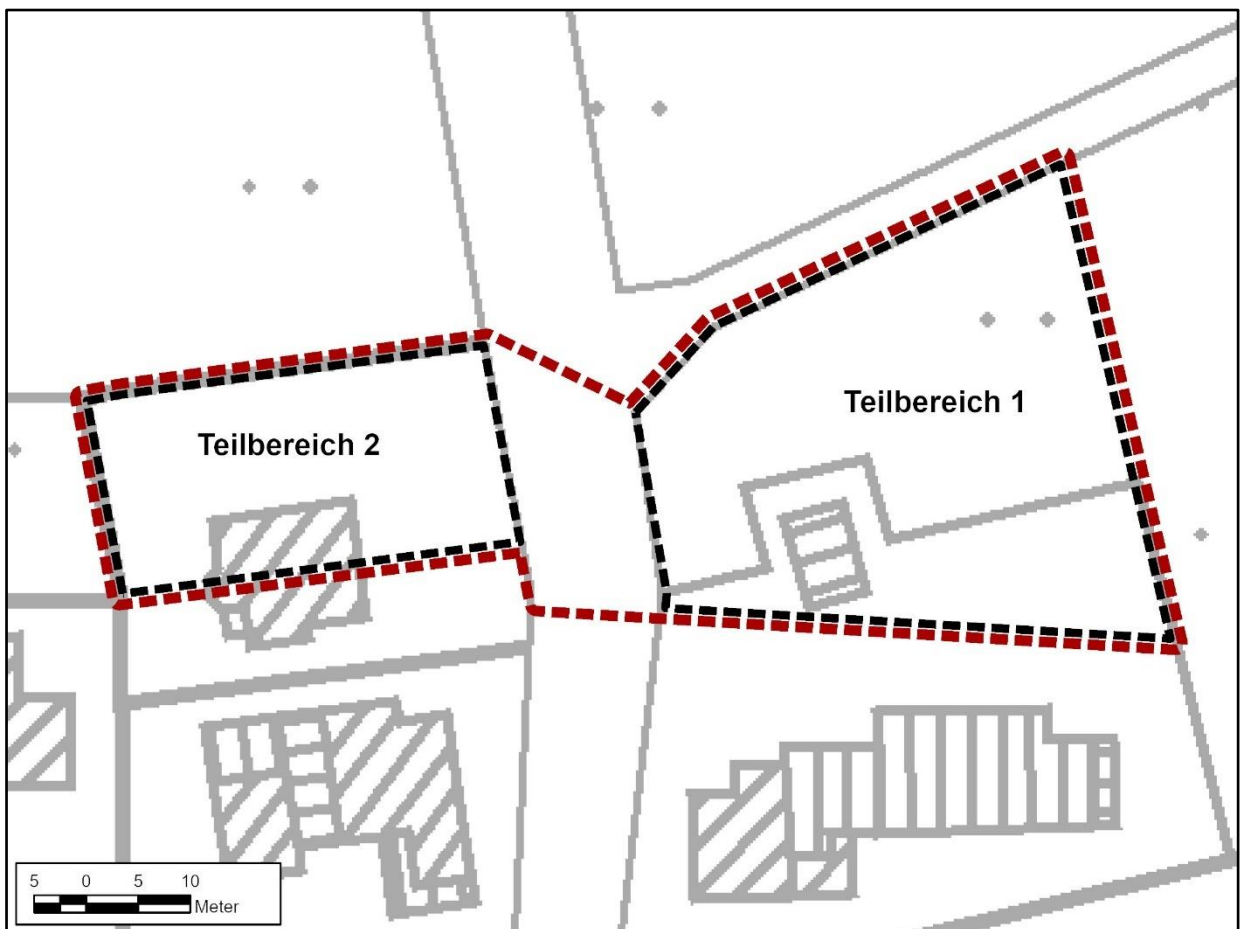


Abb. 1: Plangebiet der 5. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung Hömel

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen (§ 1a) bei der Änderung bzw. Erweiterung der Satzung angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2 Schutzgebiete und Vorrangflächen; besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“. Der Bereich der Erweiterung befindet sich überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-1, das die vorhandene Ortslage umgibt.

Die Festsetzung erfolgte:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

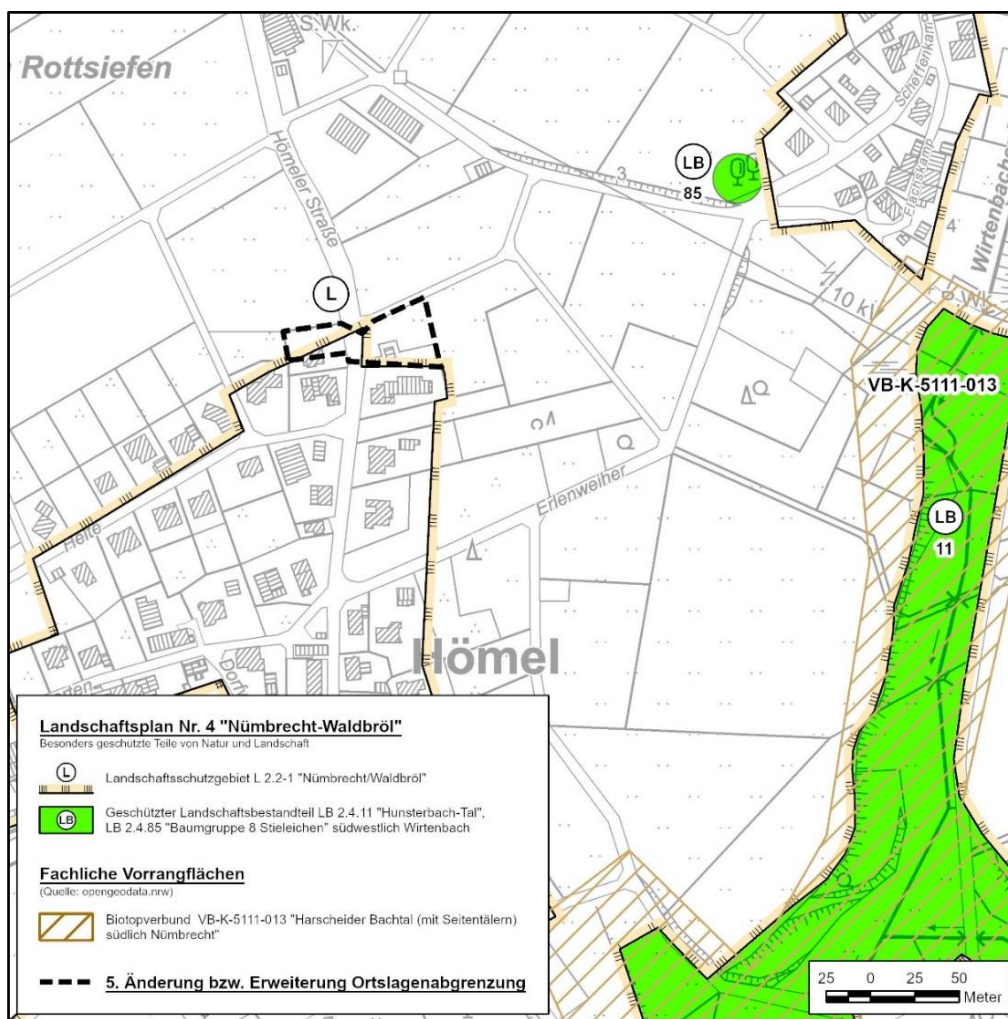


Abb. 2: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

Sonstige besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

Fachliche Vorrangflächen

Flächen im Biotoppkataster NRW und Flächen des Biotopverbundes erstrecken sich im Harscheider Bachtal und sind hier nicht relevant.

3 Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen

3.1.1 Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung (bilanzierungsrelevant)

Die Bestandskartierung wurde im August 2024 vorgenommen. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Abb.4). Die Zuordnung und Bezeichnung der eingriffsrelevanten Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Eingriffsrelevant ist **der Teilbereich 1**, bei dem eine Neubebauung angestrebt und auch möglich ist.

Intensiv-Weide, mäßig trocken bis frisch (EB31)

Der Erweiterungsbereich wird weitgehend als Pferde-Weide intensiv genutzt. Solche Fettweiden sind im Naturraum sehr häufig. Die Vegetation entspricht der des relativ artenarmen Wirtschaftsgrünlandes. Typisch sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Weißklee (*Trifolium repens*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblume (*Bellis perennis*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*).



Abb. 3: Teilbereich 1: Intensiv-Weide, Beweidung mit Pferden

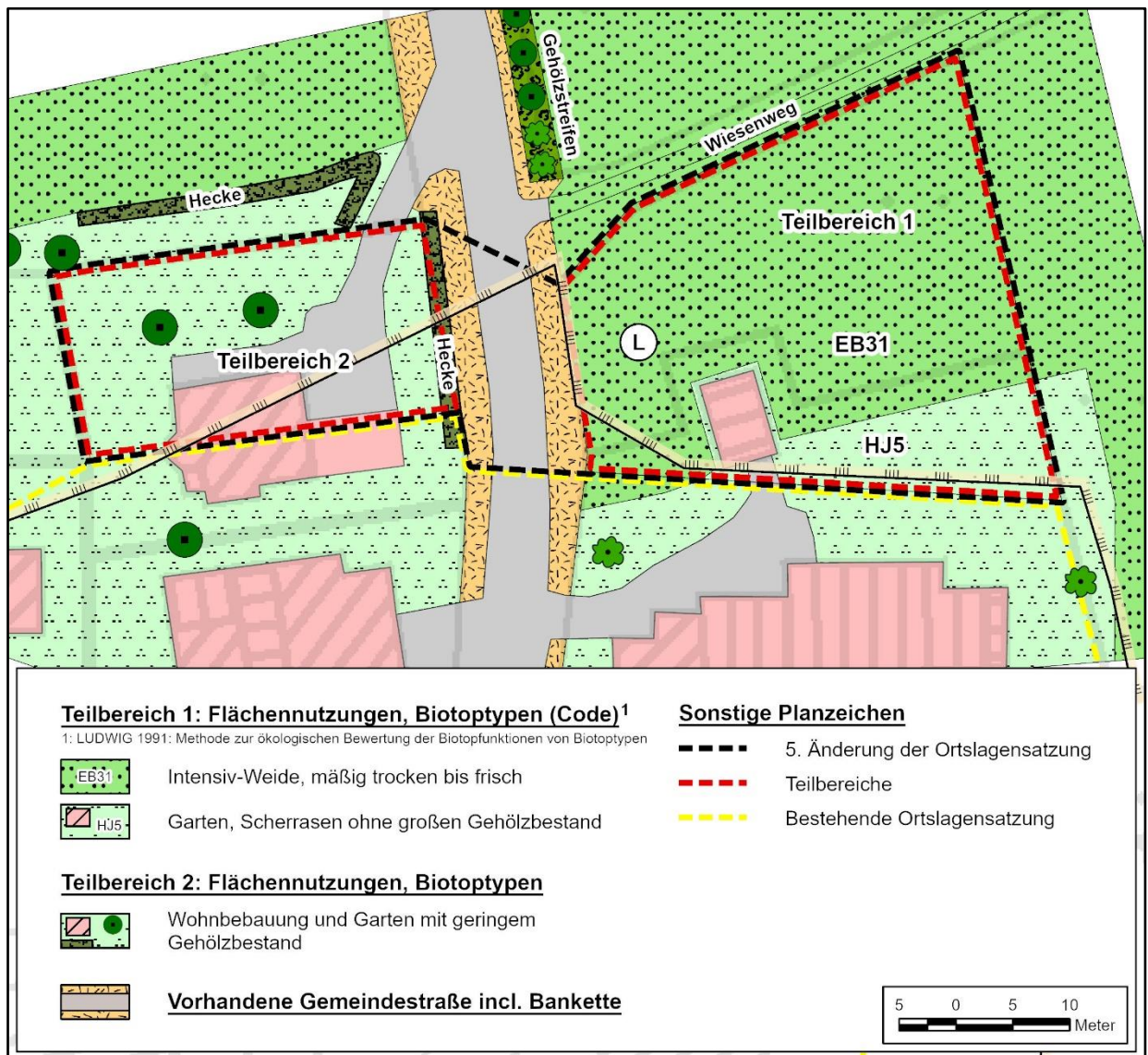


Abb. 4: Reale Flächennutzungen, Biotoptypen

3.1.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- | | |
|-------------------------|--|
| - Natürlichkeit | - Reifegrad |
| - Wiederherstellbarkeit | - Diversität (Struktur- und Artenvielfalt) |
| - Gefährdungsgrad | - Häufigkeit |

Die Bewertung erfolgt für den Naturraum 5 „Bergland, submontan“. Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	I sehr gering	II gering	III mittel	IV hoch	V sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Wertstufe
HJ5	Garten ohne größeren Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6	I
EB31	Weide, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	I
	Gebäude	0	0	0	0	0	0	0	---

Tab. 2: Ökologische Bewertung planungsrelevanter Biotoptypen

3.2 Schutzgut Boden

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Plan-
gebiet um Parabraunerde (L5110_L341) handelt. Es sind tonig-schluffige Lehm Böden und im Daten-
blatt des Geologischen Dienstes als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Rege-
lungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet.

Wesentliche Eigenschaften der Parabraunerde

- Grundwasserstufe: Stufe 0 - ohne Grundwasser
- Staunässegrad: Stufe 0 - ohne Staunässe
- Verdichtungsempfindlichkeit: mittel
- Wertzahlen der Bodenschätzung: 50 bis 65
- Schutzwürdigkeit Geologischer Dienst: fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Versickerungseignung: ungeeignet, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrossel-
ter Ableitung)

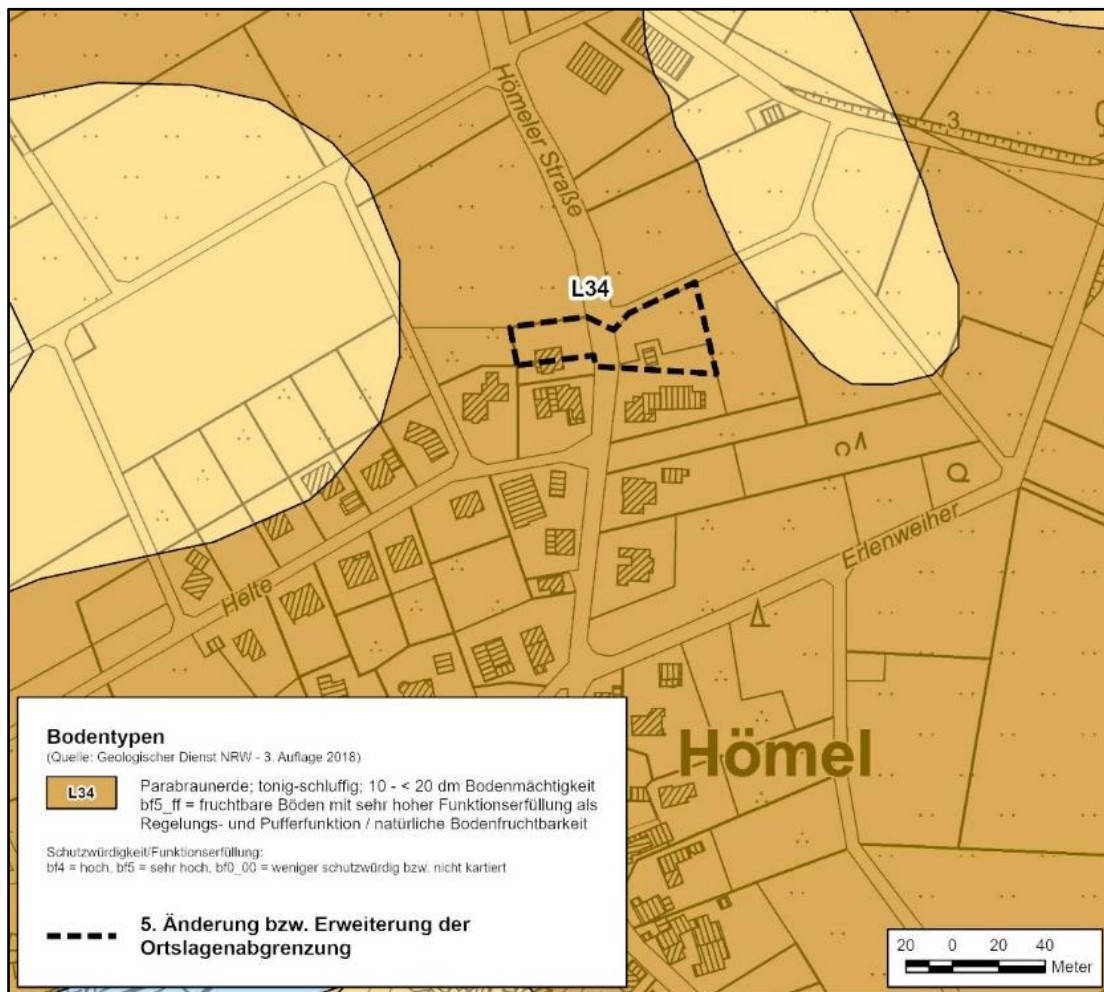


Abb. 5: Bodentypen im Raum

Geotope oder Bodendenkmäler kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Für das Plangebiet sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen (potenzielle Flächen mit Altlasten) bekannt.

Schutzwürdigkeit gemäß des Bewertungsverfahrens Boden „Model Oberberg“ des Oberbergischen von 2018: Böden mit allgemeinen Funktionen (Wertkategorie I)

Alle unbebauten, unversiegelten Böden erfüllen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bemerkenswerte Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden.

Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen nicht.

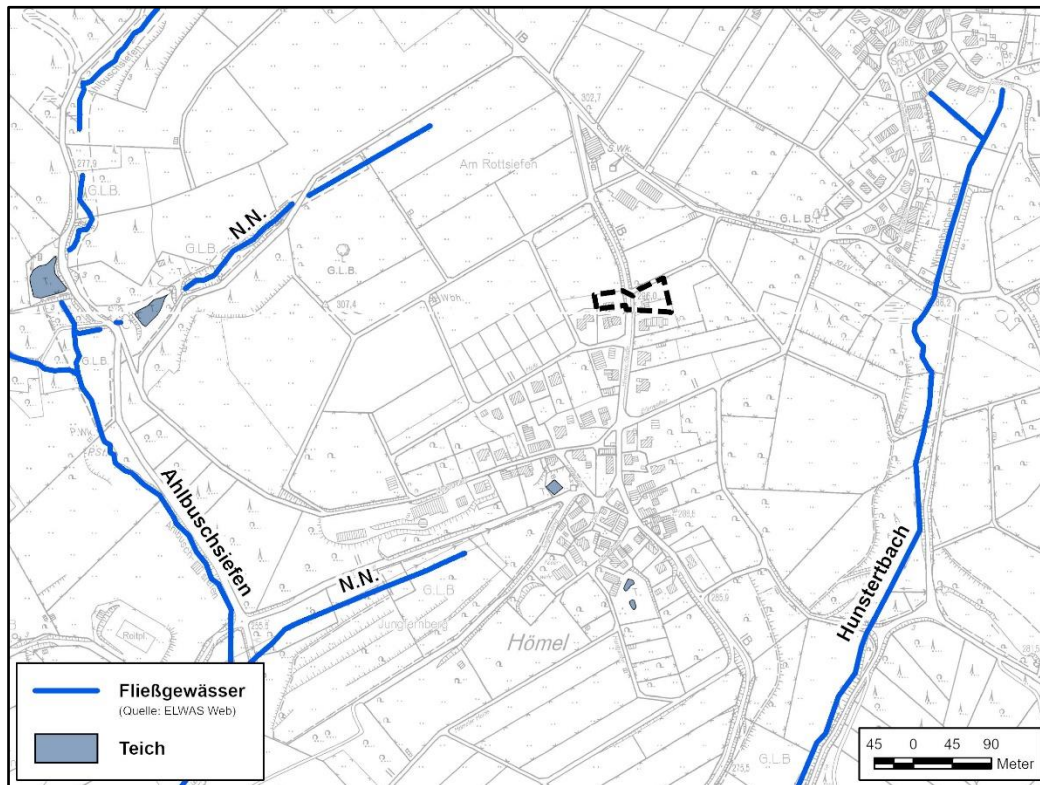


Abb. 6: Oberflächengewässer

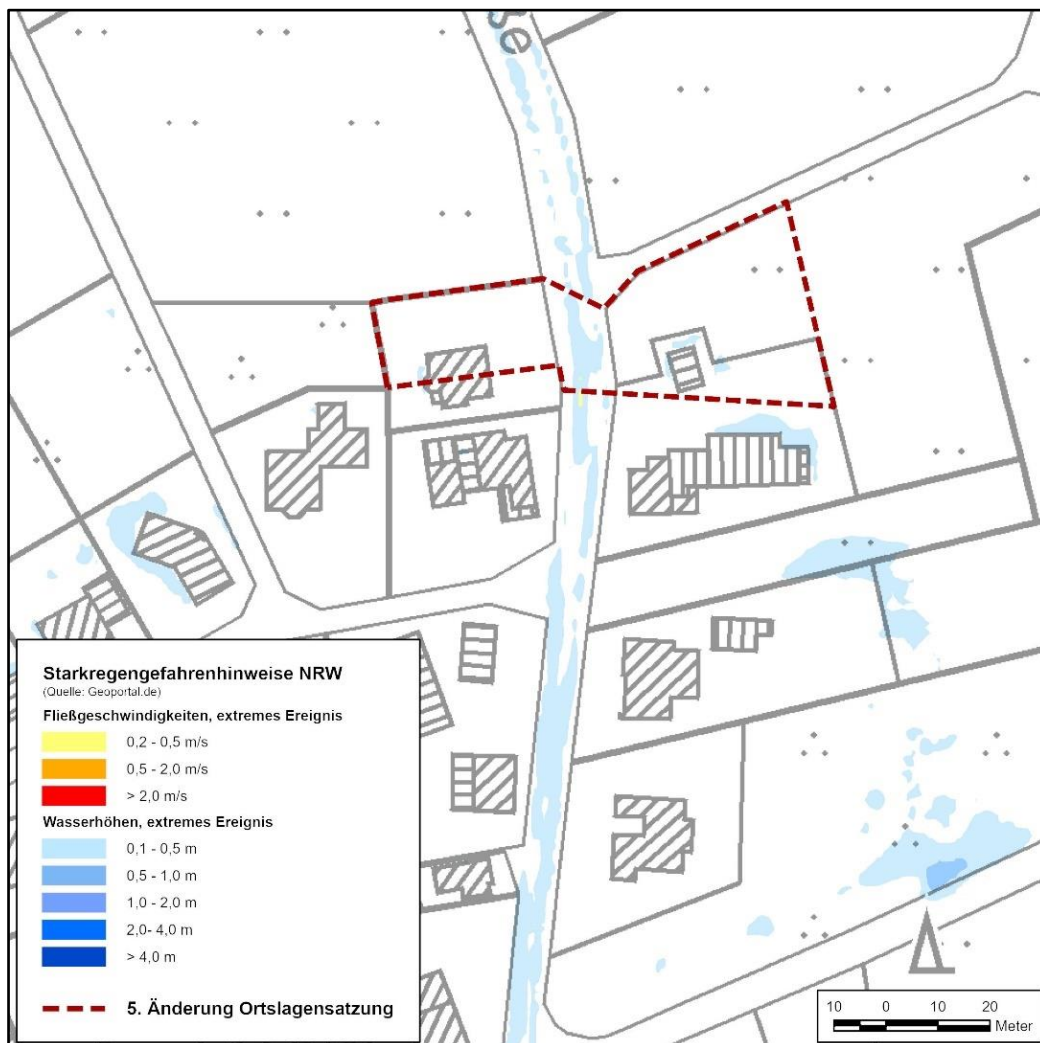


Abb. 7: Starkregengefahrenhinweise NRW

Gemäß der Hinweiskarte „Starkregengefahren in NRW“ ist der Teilbereich 1 bei extremen Ereignissen mit Wasserhöhen von bis zu 50 cm überflutet.

3.4 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Der Raum ist Teil der Kulturlandschaft Bergischen Land.

4 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde im September 2024 erarbeitet. Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgezeigten Hinweisen zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

Es ist eine Nutzung in Form von Wohnbebauung, die sich gemäß §34 Baugesetzbuch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss, vorgesehen. Der Planbereich steht bereits im räumlichen und visuellen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der bestehenden Bebauung der Ortslage und **Richtwerten der Gemeinde Nümbrecht** ermittelt. Es wird in Abstimmung mit der Gemeinde Nümbrecht hierbei davon ausgegangen, dass maximal 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche inkl. Nebenanlagen bebaut bzw. versiegelt werden.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

☐ Teilbereich 1 (bilanzierungsrelevanter Bereich)	1.180 m ²
davon	
- <i>mögliche Gebäude und Nebenanlagen 40 %</i>	<i>472 m²</i>
- <i>private Grünfläche; Garten 60%</i>	<i>708 m²</i>

Betroffene Biotoptypen

Intensiv-Grünland (EB31)	945 m ²
Garten ohne größeren Gehölzbestand (HJ5)	190 m ²
Schuppen, Gebäude	45 m ²

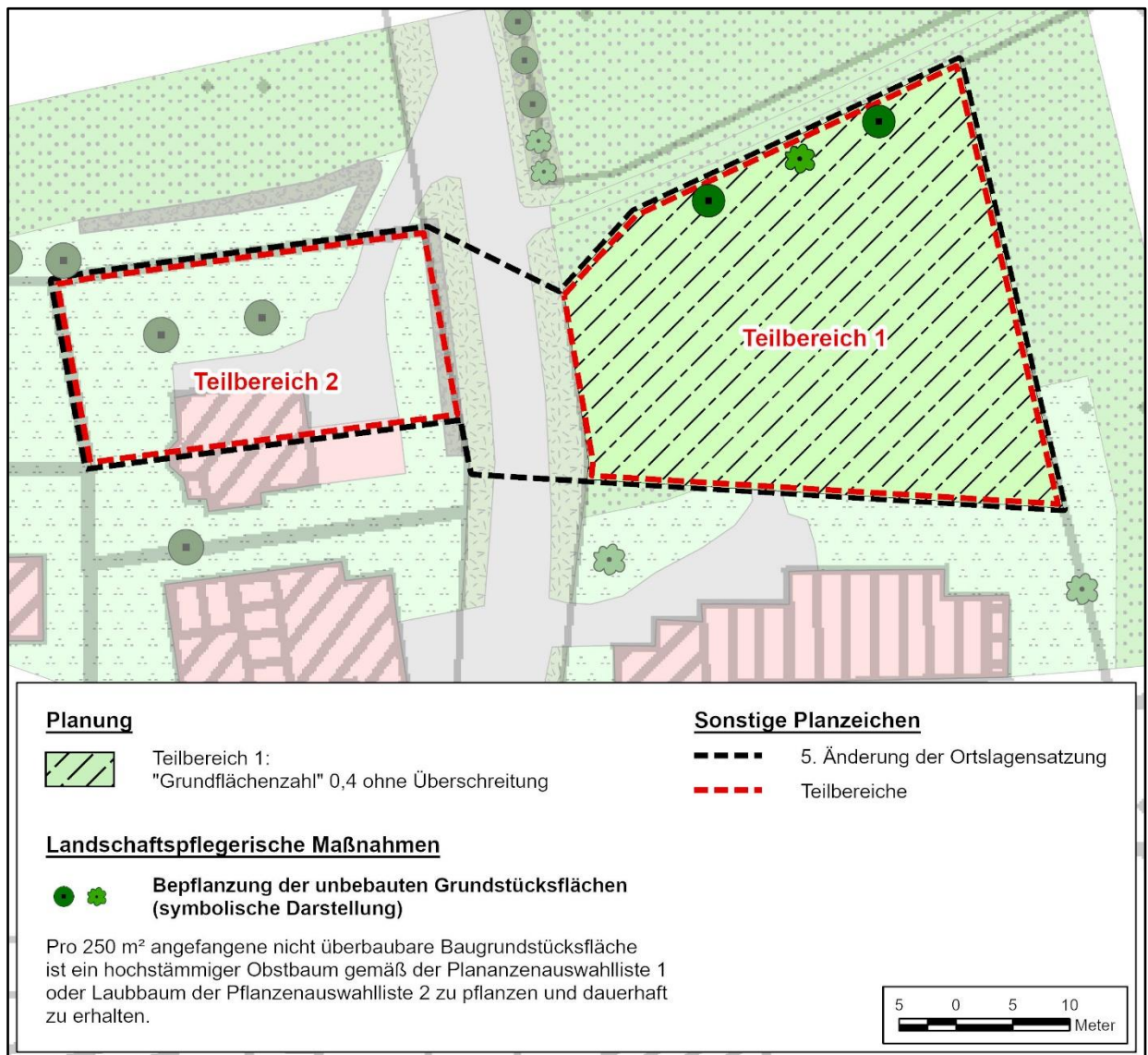


Abb. 8: Geplanter Zustand

Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Betroffen ist Parabraunerde im Umfang von max. 472 m².

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Für anfallendes Niederschlagswasser ist die Möglichkeit der Versickerung und Einleitung in den Untergrund über einen entsprechenden Versickerungsnachweis zu prüfen. Alternativ ist das Oberflächenwasser in die bestehende Kanalisation zu leiten. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß in die Kanalisation eingeleitet.

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Eine Erhöhung der Zuführung von Regenwasser durch die zusätzliche Bodenversiegelung in die Kanalisation hätte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die schnellere Abführung des Wassers

werden Hochwasserspitzen, der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen gefördert. Eine weitere Auswirkung wäre eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

6 Landschaftspflegerische Maßnahmen

6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gartenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aushubs

Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Wege und Plätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen vermindern, eine gewisse Wasserdurchlässigkeit und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe weitgehend erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während möglicher Bauarbeiten gering zu halten, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Es sind im Plangebiet Beleuchtungsmittel zu wählen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben.

Das Entfernen von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren, nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und auf Dauer zu unterhalten. Eine Gestaltung/ Befestigung mit Schotter, Kies und Folien ist nicht zulässig.

- 6.2 Flächen oder Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in Verbindung mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §9(1) Nr. 25a und b Baugesetzbuch (BauGB)

Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen

Pro 250 m² angefangene nicht überbaubare Baugrundstücksfläche ist ein hochstämmiger Obstbaum gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 oder Laubbaum der Pflanzenauswahlliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Pflanzenauswahlliste 1: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm)

Mindestqualität: Hochstamm, Kronenansatz $\geq 1,80$ m, 8 – 10 cm Stammumfang, gemessen in 1 m über Grund, als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

<u>Äpfel:</u>	Danziger Kantapfel, Doppelter Luxemburger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Eisenapfel, Weißer Klarapfel, Berlepsch, Goldparmäne, James Grieve, Herbstrenette, Gelber Edelapfel
<u>Birnen:</u>	Köstliche von Charnreau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling, Conference, Esperens Herrenbirne, Winterbergamotte, Gellerts Butterbirne
<u>Kirschen und Zwetschgen:</u>	Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Geisepitter, Schwarze Herzkirsche, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Wangenheims Frühzwetschge

Pflanzenauswahlliste 2: Laubbäume im Bereich der Privatgärten

<i>Bäume; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia div.	Linde

7 Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

7.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda). Zur Ermittlung des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

Code	Biotoptypen	Biotopwert	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
EB31	Weide, mäßig trocken bis frisch	10	945	9.450
HJ5	Garten ohne größeren Gehölzbestand	6	190	1.140
---	Schuppen, Gebäude	0	45	0
Gesamt			1.180	10.590

Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
--	Max. überbaubare Fläche (40 %)	0	0	0	0	0	0	0	472	0
HJ5/6	Garten mit Pflanzfestsetzungen (60%)	1	2	1	2	2	1	9	708	6.372
Gesamt									1.180	6.372

Bilanz:

Ökologische Wertigkeit Planung	+6.372
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	-10.590
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-4.218

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 4.218 ökologischen Wertpunkten.

7.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen des Oberbergischen Kreises besteht für die Eingriffe in das Bodenpotenzial gemäß der Tabelle 5 ein Ausgleichsbedarf von 236 m².

Der Oberbergische Kreis hat zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Boden-Wertpunkten (BW) angesetzt. Bei einem Bedarf von 236 m² entspricht dies $(236 \times 4) = 944$ Boden-Wertpunkten (BW).

Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m ²)	Ausgleichsverpflichtung
Parabraunerden (L32) Böden der Kategorie I	Flächenversiegelung/-befestigung	472 m ²	1: 0,5 = 236 m ²
Summe			236 m²

8 Umsetzung der Maßnahmen; Kompensation

Die Umsetzung der dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt während bzw. zur nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für das jeweilige Grundstück. Sämtliche Anpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die 5. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Hömel prognostiziert wurden, werden gemäß der §§ 13 ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01. März 2010 durch den Ankauf von 4.218 ökologischen Wertpunkten und 944 Bodenwertpunkten (BW) aus dem anerkannten „Ökokonto“ der „Stückländerei

GbR Rainer Galunder und Dirk Weikert eGbR, Alte Ziegelei 22A, 51588 Nümbrecht“ im Kompensationsraum 4 „Bergisches Land, Sauerland“ kompensiert.

- Zuordnung: lfd. Nr. 5, Gemarkung Wiehl, Flur 26. Flurstück 94
Anlage einer Obstbaumwiese – 4.218 Ökologische Wertpunkte; 944 Bodenwertpunkte

9 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den aktuell gängigen, marktüblichen Preisen der Region.

Tab. 6: Kostenschätzung

Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Stück Bäume; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang oder Obsthochstämme, liefern, pflanzen und Bestandspflege	3 Stück	180,00	540,00
Ankauf von ökologischen Wertpunkten	4.218	1,30	5.483,40
Pauschale für Dienstbarkeit für das Ökokonto	1	pauschal	119,00
Summe (netto)			6.142,40

Nümbrecht, 10. September 2024



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (BDLA)